

Merkblatt Kapitalabfindung

1. Ziel des Merkblattes

Gemäss dem Reglement der Kasse haben Sie die Möglichkeit, sich Ihre Altersrente ganz oder teilweise als Kapitalabfindung auszahlen zu lassen. Ein entsprechendes Gesuch muss mindestens drei Monate vor dem gewünschten Auszahlungszeitpunkt gestellt werden; der Ehegatte muss mit Unterschrift zustimmen.

Das vorliegende Merkblatt gibt Ihnen einige Anregungen, was bei der Entscheidung betreffend einer Kapitalabfindung mitberücksichtigt werden sollte. Das Merkblatt begründet keine Ansprüche gegenüber der Pensionskasse; dafür sind die reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

2. Grundsätzliche Überlegungen

2.1. Ziel der beruflichen Vorsorge

Das Ziel der beruflichen Vorsorge besteht darin, zusammen mit den Leistungen der 1. Säule (AHV) den Pensionierten, Hinterlassenen und Invaliden die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung zu ermöglichen. Dieses Ziel kann häufig am besten durch die Ausrichtung von lebenslänglichen Renten erreicht werden. Deshalb steht im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, dass die Leistungen grundsätzlich in Rentenform ausgerichtet werden. Bei der Ausrichtung von Rentenleistungen geht es darum, das sogenannte Langleberisiko abzudecken. Da niemand seine Lebensdauer und diejenige seiner Angehörigen kennt, kann eine Einzelperson nicht voraussehen, welches Kapital sie benötigt, um damit lebenslänglich einen gewissen Standard halten zu können. Das Langleberisiko kann nur in einer Gemeinschaft, d.h. solidarisch getragen werden. Dort kann von einer durchschnittlichen Lebenserwartung ausgegangen werden, um lebenslängliche Renten zu finanzieren.

2.2. Wie viel Geld stellt die Kasse zurück, damit sie Ihre Altersrente ausrichten kann?

Aufgrund von statistischen Angaben bezüglich der Sterblichkeit u.a.m. und aufgrund einer angenommenen festen Verzinsung des vorhandenen Kapitals wird berechnet, über welches Kapital die Kasse verfügen muss, um Ihre Altersrente (unter Einbezug der zukünftigen Zinsen) lebenslang ausrichten zu können. Die Veska Pensionskasse verwendet bezüglich der statistischen Angaben die technischen Grundlagen VZ.

2.3. Kapitalabfindung

Eine Kapitalabfindung ist insbesondere dann interessant, wenn Sie diese Mittel für einen bestimmten Zweck benötigen und das verbleibende Einkommen für Ihren Lebensunterhalt ausreicht; denn jede Kapitalabfindung ist mit einer Leistungskürzung bei der Pensionskasse verbunden. Insbesondere werden auch mögliche zukünftige Ehegattenrenten gekürzt. Wird das gesamte vorhandene Kapital bezogen, ist dadurch die Kasse von ihren sämtlichen Leistungen befreit.

3. Steuerliche Folgen

Sowohl Kapitalabfindungen als auch Rentenzahlungen sind zu versteuern. Während die Renten als Einkommen versteuert werden, wird für die Kapitalabfindung eine Einmalsteuer fällig. Sie wird gesondert vom Einkommen nach einem speziellen Tarif besteuert. Die Höhe der Steuer ist kantonale sehr unterschiedlich. Bitte beachten Sie, dass die Kapitalabfindung später als Vermögen und die Zinsen darauf als Einkommen versteuert werden müssen.

4. Vorgehen bei der Gesuchstellung

Gemäss Reglement müssen Sie der Kasse spätestens drei Monate vor dem gewünschten Auszahlungszeitpunkt die Höhe des gewünschten Kapitalbezugs schriftlich bekanntgeben.

Für Verheiratete: Da bei einem Kapitalbezug auch der Anspruch auf die Ehegattenrente gekürzt wird, hat Ihr Ehepartner dem Gesuch mit Unterschrift zuzustimmen,

Durch einen Teil-Kapitalbezug werden alle Leistungen der Kasse proportional gekürzt. Die restlichen Rentenansprüche berechnen sich aufgrund des verbleibenden Guthabens. Oder einfacher formuliert: Falls Sie beispielsweise einen Viertel des Altersguthabens als Kapital beziehen, werden sämtliche Leistungen um einen Viertel reduziert.